

sofw journal

Home & Personal Care Ingredients & Formulations

powered by **SOFW**



Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln

L. Neumann, B. Fellenberg, et al.

Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln

L. Neumann, B. Fellenberg, et al.

Kennzeichnung und Werbung kosmetischer Mittel sind umfassend durch die europäische Kosmetik-Verordnung 1223/2009 [1] in Verbindung mit der „Claims-Verordnung“ VO (EU) 655/2013 [2] geregelt.

Wesentlich ist hierbei der Schutz des Verbrauchers vor einer Irreführung durch werbende Angaben bei einem kosmetischen Mittel. Irreführung durch Werbung in der Kosmetik kann dadurch entstehen, dass nur Spuren von bestimmten Inhaltsstoffen eingesetzt werden, deren Wirksamkeit Verbrauchern allgemein bekannt ist und die auf dem Produkt, in Medien oder im Internet intensiv beworben werden.

Die folgenden Fragen gilt es hierbei zu beantworten:

- Wann ist solche Bewerbung eines vermeintlichen Wirkstoffs im Produkt unredlich?
- Welche Stoffe werden von Verbrauchern als Wirkstoffe aufgefasst und können überhaupt zu einer Verbrauchertäuschung Anlass geben?
- Bei welchen Gehalten kann man von wirksamen Konzentrationen ausgehen?

Mit diesen Fragen beschäftigt sich die Arbeitsgruppe Kosmetische Mittel der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG), einer Teilgesellschaft der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) seit rund 30 Jahren. Das Ergebnis sind Datenblätter zur Bewertung der Wirksamkeit von Wirkstoffen in kosmetischen Mitteln. Diese Datenblätter sind kostenfrei auf der Website der GDCh abrufbar [3].

Einzelne kosmetische Inhaltsstoffe wie Vitamine können bestimmte Funktionen, beispielsweise eine anti-oxidative Wirksamkeit besitzen, die nur durch diese Inhaltsstoffe allein in einer Gesamtformulierung erzielt wird. Wenn ein solcher Inhaltsstoff in einer äußerst geringen Konzentration eingesetzt wird und lediglich eine Deklaration in der Liste der Bestandteile (INCI-Liste) notwendig ist, wäre die vollmundige Auslobung seiner anti-oxidativen Wirksamkeit eine Täuschung der Verbraucher. Eine Täuschung ist aber auch die herausgehobene Angabe des Stoffes im Produktnamen (Stoff X-Creme) oder in besonderer Hervorhebung auf dem Produkt (jetzt mit Stoff X), weil damit in täuschender Weise die mit diesem Stoff bekanntermaßen verbundene Wirksamkeit impliziert und damit beworben wird.

Wird dagegen ein Stoff werblich hervorgehoben, dessen Konzentration zwar gering ist, während die für diesen Stoff allgemein bekannten Wirksamkeiten auch durch andere Stoffe in der Formulierung erzielt werden, so ist eine mögliche Täuschung hierdurch weniger offensichtlich. Denn anders als in Arzneimitteln, deren Wirksamkeit in der Regel auf einem einzigen Wirkstoff beruht, ist die Wirksamkeit von kosmetischen Mitteln meist das Ergebnis des Zusammenspiels aller Stoffe der Formulierung. Zur Beurteilung einer möglichen Irreführung muss in jedem Fall die Gesamtaufmachung des Produktes berücksichtigt werden (Einzelfallentscheidung).

Ziel der Forschung und Entwicklung von Kosmetikherstellern sind wirksame Gesamtformulierungen. Die Wirksamkeit dieser Gesamtformulierungen wird mit vielfältigen Methoden untersucht und dokumentiert. Den exakten Beitrag einzelner Bestandteile zur Gesamtwirkung muss ein Kosmetikhersteller nicht kennen. Um nicht in den Verdacht der täuschenden Bewerbung von für ihre Wirksamkeit bekannten Inhaltsstoffen wie Vitaminen, Hydroxysäuren oder Propolis zu geraten, können sich Hersteller an den Angaben der Datenblätter orientieren.

Bei der Beachtung der Angaben in den Datenblättern sollten sich Hersteller auch Gedanken zur Stabilität der Inhaltsstoffe machen. Wenn einer der in den Datenblättern beschriebenen Inhaltsstoffe zwar in ausreichend hoher Konzentration bei der Herstellung eingesetzt wird, aufgrund von Stabilitätsproblemen aber im Laufe der Lagerung zu einem gewissen Teil abgebaut wird, kann bei einer Monate nach der Herstellung erfolgenden Überprüfung der Konzentration durch Kontrollbehörden eine für Wirksamkeitsauslobungen zu geringe Konzentration festgestellt werden. Dies kann eine Beanstandung nach sich ziehen. Dies kann selbst dann erfolgen, wenn die entsprechende werbliche Hervorhebung nur im kleingedruckten Rückseitentext zu finden sein sollte. Genauso wie die Stabilität müssen auch mögliche antagonistische Effekte von anderen Komponenten der Formulierung berücksichtigt werden, die die Wirksamkeit nachteilig beeinflussen können.

Bisher wurden Datenblätter zu den folgenden Stoffen von der Arbeitsgruppe veröffentlicht:

- Allantoin
- Harnstoff
- Honig
- Hydroxysäuren und andere organische Säuren mit vergleichbarer Wirkung
- Kamille
- Panthenol
- Propolis
- ausgewählte Proteine
- Vitamin A und seine Ester
- Vitamin E
- Vitamin C
- Niacinamid (Vitamin B3)

Ein weiteres Datenblatt gibt Hinweise zu Angaben zum pH-Wert bei kosmetischen Mitteln.

Jedes einzelne der Datenblätter muss in Verbindung mit den allgemeinen Hinweisen zur Anwendung der Datenblätter betrachtet werden. Diese allgemeinen Hinweise finden sich ebenfalls auf der Website der GDCh [3].

Die Datenblätter wurden nicht nur wiederholt überprüft und überarbeitet. Auch neue Datenblätter zu weiteren Stoffen werden von der Arbeitsgruppe durch Literaturrecherchen in wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie in Informationen von Rohstoffherstellern und Zusammenstellung der Daten erarbeitet und veröffentlicht. Aloe Vera ist der jüngste Stoff in der Sammlung, zu dem ein Datenblatt gerade erschienen und auf der Internetseite der Arbeitsgruppe veröffentlicht worden ist.

LITERATUR

- [1] Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel, in aktueller Fassung
- [2] Verordnung (EU) Nr. 655/2013 der Kommission zur Festlegung gemeinsamer Kriterien zur Begründung von Werbeaussagen im Zusammenhang mit kosmetischen Mitteln vom 10. Juli 2013, in aktueller Fassung
- [3] www.gdch.de/netzwerk-strukturen/fachstrukturen/lebensmittelchemische-gesellschaft/arbeitsgruppen/kosmetische-mittel.html

Dr. Ludger Neumann, Dr. Bernhard Fellenberg

Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V.

Varrentrappstr. 40-42

60486 Frankfurt am Main

www.gdch.de

Kontakt